

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs  
(ÖPNVFinVO)<sup>1</sup>**

**Vom 29. April 2009**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern,
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

**§ 1**

**Mittelaufteilung, Mittelverwendung**

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 1 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) in den Jahren 2017 bis 2027 zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs die in Anlage 1 genannten Festbeträge zu.

<sup>2</sup>Der Berechnung der Festbeträge liegt auch die Absicherung eines angemessenen S-Bahn-Angebotes zugrunde. <sup>3</sup>Mit den Festbeträgen bestellen die Zusammenschlüsse in ihrem Verbandsgebiet im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr mindestens die in Anlage 2 genannten Verkehrsleistungen.

<sup>4</sup>Die jeweils nach Anlage 2 zu bestellenden Verkehrsleistungen vermindern sich um die auf den jeweiligen Verbindungen eigenwirtschaftlich erbrachten oder nicht von den Zusammenschlüssen finanzierten Leistungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen, die zum Nahverkehrstarif genutzt werden können. <sup>5</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann aus verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Gründen mengenmäßige und räumliche Abweichungen von den Festlegungen der Anlage 2 gestatten. <sup>6</sup>Für den Betrieb von Schmalspurbahnen im öffentlichen Personennahverkehr weist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr den Zusammenschlüssen insgesamt Mittel in Höhe der entsprechenden Ausgabeermächtigungen des jeweiligen Haushaltsplanes zu. <sup>7</sup>Die Verteilung der Mittel auf die Zusammenschlüsse ergibt sich aus den in Anlage 3 genannten Prozentsätzen.

(1a) Aus Mitteln, die der Freistaat Sachsen erhält nach Maßgabe des [Regionalisierungsgesetzes](#) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, weist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf Antrag dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen folgende Höchstbeträge zu, wenn sie zur Deckung betrieblicher Mehrkosten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Modellprojektes Ecotrain erforderlich sind:

1. 2 007 417 Euro für 2021,
2. 3 692 553 Euro für 2022,
3. 3 759 019 Euro für 2023,
4. 1 677 450 Euro für 2024.

(1b) <sup>1</sup>Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Zusammenschlüssen auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit zur Mitfinanzierung des Betriebs der in der Anlage 5 genannten PlusBus- und TaktBus-Linien (Grundnetz) für die mitzufinanzierenden Bedienstandards nach Anlage 6 ab dem Jahr 2021 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 22 333 500 Euro jährlich je zusätzlichem gefahrenen Fahrplankilometer einen Betrag von 1,80 Euro zu, wenn auf diesen Linien mindestens die in Anlage 6 genannten Kriterien eingehalten werden. <sup>2</sup>Die Erforderlichkeit der nach Satz 1 zuzuweisenden Mittel ergibt sich daraus, wie viele zusätzliche Fahrplankilometer im Jahr der Ausreichung der Mittel voraussichtlich gefahren werden. <sup>3</sup>Die Höhe der jeweiligen Zuweisung wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>4</sup>Die Zusammenschlüsse haben bei der Antragstellung die Einhaltung der in den Anlagen 5 und 6 genannten Kriterien zuzusichern. <sup>5</sup>Die Einhaltung der in den Anlagen 5 und 6

genannten Kriterien ist gemäß § 3 Absatz 1 nachzuweisen. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen können den Zusammenschlüsse Mittel für den Betrieb von PlusBus- und TaktBus-Linien abweichend von den Festlegungen nach Anlage 5 für die mitzufinanzierenden Bedienstandards nach Anlage 6 vor der Inbetriebnahme oder Änderung von Linien gewährt werden. <sup>7</sup>Auch die geänderten Linien müssen landesbedeutsam sein. <sup>8</sup>Zudem darf eine Bewilligung nach Satz 6 nicht dazu führen, dass die Summe der jährlich nach Anlage 5 höchstens mitzufinanzierenden zusätzlichen Fahrplankilometer des beantragenden Zusammenschlusses vergrößert wird. <sup>9</sup>Zuweisungen werden nur dann gewährt, wenn die Linien nach dem **Personenbeförderungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigt worden sind und bei denen die für die Verkehrserbringung gezahlten Ausgleichsleistungen mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Einklang stehen.

(1c) <sup>1</sup>Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist den Kreisfreien Städten Dresden und Leipzig ab 2019 auf Antrag jährlich jeweils einen Betrag von einer Millionen Euro und der Kreisfreien Stadt Chemnitz jährlich einen Betrag von 500 000 Euro zu, um die verkehrliche Verknüpfung der PlusBus- und TaktBus-Verkehre zum städtischen öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. <sup>2</sup>Bei Zuweisungen für den Betrieb von Linien des öffentlichen Personennahverkehrs wird Absatz 1b Satz 9 entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Der Antrag nach Satz 1 soll spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres gestellt werden.

(1d) <sup>1</sup>Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist zur Mitfinanzierung eines Bildungstickets für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende (AzubiTicket) ab dem 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2024 auf Antrag monatlich dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig 344 705,93 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen 421 407,09 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe 455 380,61 Euro, dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien 103 407,10 Euro und dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland 70 932,61 Euro zu. <sup>2</sup>Die Höhe der jeweiligen Zuweisung wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>3</sup>Soweit in den Jahren 2021 und 2022 bei Kapitel 0704 des Staatshaushaltsplanes in Titel 63303, 63304 oder 63306 oder in den nachfolgenden Jahren in entsprechend eingerichteten Haushaltstitel die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, erhöhen sich die Beträge, wenn der Bedarf dargelegt ist. <sup>4</sup>Die Zusammenschlüsse sollen den Bedarf bis zum 15. November des jeweiligen Jahres darlegen. <sup>5</sup>Die Beträge werden unter der Voraussetzung ausgezahlt, dass den folgenden Personengruppen ein Bildungsticket für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende angeboten wird:

1. Schülerinnen und Schülern ab dem 1. August 2020 an im Freistaat Sachsen gelegenen berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des **Sächsischen Schulgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, aber eine Ausbildung erhalten nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 25. August 2020 (BAnz AT 07.09.2020 B4), in der jeweils geltenden Fassung, und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet,
3. Freiwilligen nach § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Teilnehmern an einem Jugendfreiwilligendienst nach § 2 **Jugendfreiwilligendienstegesetz** vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. November 2019 (BGBl. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
5. Teilnehmern an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a Satz 1 des **Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung** – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die in Stellen oder Einrichtungen im Freistaat Sachsen tätig sind.

<sup>6</sup>Das Bildungsticket ist in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen ganztägig und ganzjährig verbundweit gültig und zu einem monatlichen Abgabepreis von höchstens 48 Euro im Abonnement anzubieten. <sup>7</sup>Die räumliche Gültigkeit des Bildungstickets ist mit

einer Zukaufoption für weitere Verbundgebiete erweiterbar. <sup>8</sup>Der monatliche Abgabepreis je hinzugebuchtem Verbundgebiet beträgt höchstens 5 Euro im Abonnement. <sup>9</sup>Voraussetzung der Ausreichung der Mittel nach Satz 1 ist, dass es in jedem Verbundgebiet mindestens ein Tarifangebot nach Satz 6 gibt, bei dem die Hinzubuchung nach Satz 7 möglich ist. <sup>10</sup>Den Zusammenschlüssen steht im Rahmen der Mittel nach Satz 1 für jedes in nur einem Verbundgebiet gültige verkaufte Bildungsticket pro Monat ein Betrag von 51 Euro, für jedes weitere hinzugebuchte Verbundgebiet ein Betrag von 19 Euro und zusätzlich ein Betrag zu, der aufgrund eines von den Verkehrsverbänden noch abzuschließenden Vertrages mit den beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen als Ausgleichsbetrag für die Mindererlöse zu zahlen ist. <sup>11</sup>Die Summe der den einzelnen Zusammenschlüssen jährlich zustehenden Beträge ermittelt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr anhand der Anzahl verkaufter Bildungstickets und der Hinzubuchungen, die die Zusammenschlüsse bis zum 31. Mai des Folgejahres nachweisen. <sup>12</sup>Sind die so ermittelten Beträge geringer als die nach Satz 1 ausgereichten Mittel, zahlen die Zusammenschlüsse die Differenz nach Maßgabe von § 3 zurück. <sup>13</sup>Abweichend von Satz 1 legt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Höhe der jeweiligen Zuweisungen für die Monate Juni und Juli 2024 auf Grundlage einer vorläufigen prognostizierten Gesamtbedarfsermittlung für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verkaufszahlen für das Azubiticket ab Januar 2024 und der von Januar bis Mai 2024 nach Satz 1 jeweils zugewiesenen Beträge fest.

(1e) (aufgehoben)

(1f) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist der ihm vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu benennenden Trägerorganisation zur hälftigen Finanzierung der laufenden Kosten, insbesondere Personal-, Gutachten- und Sachkosten, für die Bearbeitung der sich aus dem Deutschlandticket ergebenden Aufgaben von sachsenweitem oder verbundübergreifendem Interesse sowie zur Weiterentwicklung landesbedeutsamer tariflicher Angelegenheiten ab dem Jahr 2024 auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit jährlich einen Betrag von bis zu 250 000 Euro zu.

(1g) (aufgehoben)

(1h) <sup>1</sup>Für die Jahre 2022 und 2023 werden die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 um die in Anlage 7 genannten Festbeträge ergänzt und 2023 ausgezahlt. <sup>2</sup>Die Zusammenschlüsse reichen diese ergänzenden Zuweisungen anteilig und nach einem sachgerechten Maßstab an die anderen kommunalen Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs in ihrem Gebiet weiter. <sup>3</sup>Die Empfänger sind verpflichtet,

1. die Mittel gemäß Absatz 4 Nummer 1 zu verwenden und
2. ihrem Zusammenschluss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen Auskunft über die Verwendung der Mittel für dessen Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 zu geben.

<sup>4</sup>Die ergänzenden Zuweisungen für das Jahr 2022 können bis zum 30. Juni 2023 verausgabt werden.

(2) (aufgehoben)

(3) <sup>1</sup>Scheidet der Landkreis Bautzen aus dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien oder aus dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) aus und bleibt nur noch Mitglied in einem Zweckverband, können der Landkreis und die beiden Zweckverbände in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, in welcher Höhe sich die in Anlage 1 genannten Festbeträge ändern. <sup>2</sup>Dabei darf sich die Summe der Festbeträge beider Zusammenschlüsse nicht ändern.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 sind zu verwenden

1. zur Finanzierung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs,
2. zur Abdeckung verbundbedingter Aufwendungen bei Verkehrskooperationen,
3. zur Fortschreibung von Nahverkehrsplänen gemäß § 5 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) und
4. für Beteiligungen an Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr.<sup>2</sup>

## § 2

### Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) <sup>1</sup>Die Mittel, die der Freistaat Sachsen nach Maßgabe des [Regionalisierungsgesetzes](#) erhält und die nicht für Zwecke des § 1 Absatz 1 und 1a oder zur Finanzierung der nach dem [Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr](#) vom 12. Dezember 2008

(SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Beträge verwendet werden, können kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 1 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#), Verkehrsverbänden, Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) betreiben, sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Zuwendungen gewährt werden. <sup>2</sup>Die Mittel sind vorrangig für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage des Landesinvestitionsprogramms gemäß § 6 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) und nur in Ausnahmefällen für konsumtive Zwecke zu verwenden. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern geregelt. <sup>4</sup>Zuständig für die Bewilligung nach Satz 1 ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

(2) <sup>1</sup>Für den Bau oder den Ausbau von Strecken im Schienenpersonennahverkehr und damit im Zusammenhang stehenden Anlagen gewährt der Freistaat Sachsen nur dann Mittel nach Absatz 1 Satz 1, wenn auf dem jeweiligen Streckenabschnitt in dem der Antragstellung vorausgehenden Kalenderjahr eine Verkehrsnachfrage im Schienenpersonennahverkehr von mindestens 300 000 Personenkilometern je Streckenkilometer nachgewiesen wurde. <sup>2</sup>Der jeweilige Streckenabschnitt besteht aus den Gleisen der freien Strecke einschließlich der sie begrenzenden zwei Bahnhöfe nach § 4 Absatz 2 der [Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung](#) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 4 der [Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen](#) vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), die zuletzt durch Artikel 519 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Verkehrsnachfrage sind alle auf dem Streckenabschnitt erbrachten Angebotsleistungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für folgende Strecken oder Investitionsvorhaben:

1. Vollendung des „Chemnitzer Modells“ durch den Aus- und teilweisen Neubau der Eisenbahnstrecken von Chemnitz nach Aue (Stufe 2), Chemnitz nach Annaberg-Buchholz/Olbernhau (Stufe 3), Chemnitz nach Limbach-Oberfrohna (Stufe 4) und Stollberg nach Oelsnitz (Stufe 5),
2. Vollendung des „Ostsachsennetzes“ durch den Abschluss des Ausbaus der Strecken von Bischofswerda nach Zittau und von Zittau nach Görlitz sowie des Abschnitts von Zittau zur polnischen Grenze Richtung Hradek nad Nisou.

(3) <sup>1</sup>Fördermittel, welche die Zusammenschlüsse zur Beteiligung an Investitionen ausreichen, die auch der Freistaat Sachsen fördert, werden zuwendungsrechtlich im Verhältnis zum Freistaat Sachsen wie Eigenmittel der jeweiligen Zuwendungsempfänger behandelt. <sup>2</sup>Das gilt auch für Mittel des Bundes für Vorhaben, die in das Programm des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 6 des [Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgenommen wurden.<sup>3</sup>

### § 3

#### **Nachweis des Mitteleinsatzes und Übermittlung verkehrlicher und verkehrswissenschaftlicher Daten**

(1) <sup>1</sup>Die Zusammenschlüsse, die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie die Trägerorganisation nach § 1 Absatz 1f weisen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der innerhalb eines Kalenderjahres nach § 1 zugewiesenen oder an die Zusammenschlüsse zurückgezahlten sowie die für die Vorjahre zugewiesenen und im Kalenderjahr zurückgezahlten Mittel bis zum 31. Mai des Folgejahres nach. <sup>2</sup>Die Zusammenschlüsse weisen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zweckentsprechende Verwendung der auf sie nach Anlage 7 entfallenden ergänzenden Zuweisungen für das Jahr 2022 gesondert bis zum 31. Juli 2023 und für das Jahr 2023 gesondert bis zum 31. Mai 2024 nach. <sup>3</sup>Dies gilt auch für nach § 1 Absatz 1h Satz 2 weitergereichte Mittel. <sup>4</sup>Die Zusammenschlüsse geben dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr jährlich auf Anforderung Auskunft über die Regionalisierungsmittel und deren Verwendung, insbesondere zu verfügbaren Mitteln, Leistungsbestellungen, Managementaufwand, Investitionen in Verkehrsanlagen und Fahrzeuge, Tarifausgleiche und sonstige Ausgaben.

(2) <sup>1</sup>Nicht für Zwecke nach § 1 Absatz 4 verausgabte Mittel sind zu erstatten, sofern der Nachweis nach

Absatz 1 nicht erbracht wird. <sup>2</sup>Das gilt ebenso für Mittel, die

1. im Jahr der Ausreichung zur Bestellung der in Anlage 2 festgelegten mindestens zu bestellenden Verkehrsleistungen oder
2. für Zwecke nach § 1 Absatz 1a oder
3. für Zwecke nach § 1 Absätze 1b bis 1f

hätten verwendet werden müssen. <sup>3</sup>Die Erstattungspflicht nach Satz 2 Nummer 1 entfällt insoweit, wie die Erbringung der Verkehrsleistungen wegen einer vom Netzbetreiber veranlassten Streckensperrung nicht möglich war und die Mittel für den Ersatzverkehr verausgabt wurden. <sup>4</sup>Für die nach Abzug der Erstattungsbeträge im Jahr der Ausreichung und Rückzahlung nicht verausgabten Mittel gilt Folgendes:

1. Die im Jahr 2017 ausgereichten und zurückgezählten Mittel können auch im Jahr 2018 verausgabt werden.
2. Im Übrigen ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Ein Drittel ist zurückzuerstatten.
  - b) <sup>1</sup>Ein Drittel verbleibt für zehn Jahre, beginnend mit dem 1. Januar des Folgejahres der Ausreichung und Rückzahlung, bei den Zusammenschlüssen zur Verwendung für Zwecke nach § 1 Absatz 4. <sup>2</sup>Diese überjährig gebildeten Rücklagen dürfen je Zusammenschluss in Summe 50 Prozent der dem jeweiligen Zusammenschluss im Vorjahr nach Anlage 1 zustehenden Mittel nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der über diesem Höchstbetrag liegende Betrag ist zurückzuerstatten, sobald die 50 Prozent überschritten sind. <sup>4</sup>Die übrigen Mittel sind nach Ablauf der Zehnjahresfrist zurückzuerstatten, soweit sie nicht für Zwecke nach § 1 Absatz 4 verausgabt wurden.
  - c) <sup>1</sup>Für ein Drittel kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr durch Verwaltungsakt auf Antrag der Zusammenschlüsse den Verbleib bei den Zusammenschlüssen für konkret zu benennende, insbesondere innovative und nachhaltige Projekte nach § 1 Absatz 4 gestatten. <sup>2</sup>Die Mittel sind zurückzuerstatten, wenn sie fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar des Folgejahres der Ausreichung und Rückzahlung, nicht für die beantragten Projekte verwendet wurden.

(3) <sup>1</sup>Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr stellt die Erstattungsansprüche nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 Nummer 2 Buchstabe a, b Satz 3 und 4 sowie Buchstabe c Satz 2 durch Verwaltungsakt fest. <sup>2</sup>§ 49a Absatz 2 bis 4 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr rechnet den gegenüber den Zusammenschlüssen festgestellten Erstattungsanspruch nach Satz 1 gegen den Anspruch der Zusammenschlüsse auf Zuweisungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 6 im Folgejahr der Ausreichung und der unterbliebenen Bestellung der in Anlage 2 festgelegten mindestens zu bestellenden Verkehrsleistungen auf.

(4) <sup>1</sup>Für die den Zusammenschlüssen bis zum 31. Dezember 2016 zugewiesenen oder an sie bis dahin zurückgezählten Mittel sind die Absätze 1 bis 3 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. <sup>2</sup>Davon abweichend können Mittel, deren Verwendung im Jahr 2016 nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gestattet worden ist, auf Antrag für die in der Gestattung konkret benannte Maßnahme auch im Jahr 2017 verwendet werden. <sup>3</sup>Werden diese Mittel nicht im Jahr 2017 verwendet, sind sie zurückzuerstatten. <sup>4</sup>Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr stellt den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt fest. <sup>5</sup>§ 49a Absatz 2 bis 4 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Zusammenschlüsse nach § 4 Absatz 1 des [Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen](#) übermitteln dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Anforderung erstmals im Jahr 2009 und danach jeweils jährlich streckengenau die dieser Verordnung zu Grunde liegenden und bei ihnen vorhandenen verkehrlichen und verkehrswirtschaftlichen Daten in aktualisierter Form einschließlich der Verkehrsverträge. <sup>2</sup>Sie übermitteln dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Anforderung halbjährlich erstmals im Jahr 2023 Daten zur Entwicklung der Energiekosten. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zur Übermittlung nach Satz 2 gilt entsprechend für die anderen kommunalen Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber ihrem Zusammenschluss. <sup>4</sup>

#### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO)** vom 8. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 438) mit Ausnahme von § 3 Satz 1 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Dresden, den 29. April 2009

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**

**Anlage 1**  
**(zu § 1 Absatz 1 Satz 1)<sup>5</sup>**

**Den Zusammenschlüssen in den Jahren 2017 bis 2031 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für den öffentlichen Personennahverkehr zuzuweisende Festbeträge in Euro**

1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	
2023	148 206 035
2024	174 527 434
2025	179 743 238
2026	179 865 682
2027	184 867 516
2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	
2023	126 961 503
2024	149 509 872
2025	153 978 019
2026	154 082 911
2027	158 367 760
3. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	
2023	131 210 934
2024	154 513 755
2025	159 131 709
2026	159 239 839
2027	163 705 476
2028	1 775 000
2029	1 807 000
2030	1 839 000
2031	1 872 000
4. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien	
2023	55 629 673
2024	65 509 505
2025	67 467 276
2026	67 513 236
2027	69 390 692
5. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland	
2023	43 015 485
2024	50 655 037
2025	52 168 878
2026	52 204 416
2027	53 656 154

**Anlage 2**

**(zu § 1 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 2) <sup>6</sup>**

**Von den Zusammenschlüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr mindestens zu bestellende Verkehrsleistungen**

1. Jeweils 16 Zugpaare montags bis freitags und zwölf Zugpaare samstags, sonn- und feiertags auf den Verbindungen:
  - a) Dresden – Riesa – Leipzig
  - b) Dresden – Chemnitz – Zwickau – Plauen – Hof
  - c) Chemnitz – Leipzig
  - d) Leipzig – Werdau – Zwickau
  - e) Leipzig – Flughafen Leipzig/Halle – Halle
  - f) Dresden – Görlitz, zumindest bei drei Zugpaaren im Bahnhof Görlitz oder im Bahnhof Zgorzelec kundenfreundlicher Zuganschluss nach Breslau
2. Jeweils acht Zugpaare montags bis freitags und sechs Zugpaare samstags, sonn- und feiertags auf den Verbindungen:
  - a) Dresden – Zittau, davon drei Zugpaare täglich durchgebunden bis Reichenberg/Liberec
  - b) Leipzig – Torgau – Cottbus
  - c) Dresden – Großenhain – Ruhland – Cottbus
  - d) Ruhland – Hoyerswerda
  - e) Görlitz – Cottbus
  - f) Chemnitz – Gera
  - g) Leipzig – Zeitz – Gera
  - h) Leipzig – Naumburg – Erfurt
  - i) Leipzig – Bitterfeld
3. Drei Zugpaare täglich auf der Verbindung Bad Schandau – Tetschen/Děčín
4. Jeweils 21 Zugpaare und neun Verdichtierzugpaare montags bis freitags, zwei Fahrten pro Stunde und Richtung, mit erster Abfahrt von 04 Uhr bis 09 Uhr sowie letzter Ankunft von 14 Uhr bis 19 Uhr, auf der Verbindung Dresden – Kamenz

**Anlage 3**

**(zu § 1 Abs. 1 Satz 3) <sup>7</sup>**

**Verteilung der den Zusammenschlüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 7 für den Betrieb von Schmalspurbahnen im öffentlichen Personennahverkehr zuzuweisenden Mittel in Prozent**

1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig für die Schmalspurbahn Oschatz – Mügeln – Glossen	6,29
2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen für die Schmalspurbahn Cranzahl – Kurort Oberwiesenthal	22,88
3. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe für die Schmalspurbahnen Radebeul Ost – Moritzburg – Radeburg und Freital – Hainsberg – Kurort Kipsdorf	48,06
4. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien für die Schmalspurbahn Zittau – Kurort Oybin/Kurort Jonsdorf	22,77

**Anlage 4**

**(aufgehoben) <sup>8</sup>**

**Anlage 5**

**(zu § 1 Absatz 1b Satz 1) <sup>9</sup>**

**Anlage 6**

**(zu § 1 Absatz 1b Satz 1) <sup>10</sup>**

**Anlage 7**  
**(zu § 1 Absatz 1h Satz 1)<sup>11</sup>**

Den Zusammenschlüssen für die Jahre 2022 und 2023 für den öffentlichen Personennahverkehr zuzuweisende ergänzende Festbeträge in Euro

1. Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig
  - 2022 18 804 044
  - 2023 21 192 696
2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
  - 2022 16 108 587
  - 2023 18 154 838
3. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
  - 2022 16 647 836
  - 2023 18 762 485
4. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
  - 2022 7 058 167
  - 2023 7 954 755
5. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
  - 2022 5 457 707
  - 2023 6 150 992

- 
- 1 Überschrift geändert durch [Verordnung vom 21. Dezember 2010](#) (SächsGVBl. S. 444)
  - 2 § 1 geändert durch [Verordnung vom 21. Dezember 2010](#) (SächsGVBl. S. 444), durch [Verordnung vom 7. Januar 2013](#) (SächsGVBl. S. 43), durch [Verordnung vom 13. November 2015](#) (SächsGVBl. S. 628), durch [Verordnung vom 27. November 2017](#) (SächsGVBl. S. 603), durch [Verordnung vom 17. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 477), durch [Verordnung vom 19. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 478), durch [Verordnung vom 10. Juni 2020](#) (SächsGVBl. S. 323), durch [Verordnung vom 14. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 742), durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778), durch [Verordnung vom 22. November 2021](#) (SächsGVBl. S. 1285), durch [Verordnung vom 6. Februar 2023](#) (SächsGVBl. S. 36) und durch [Verordnung vom 11. Juni 2024](#) (SächsGVBl. S. 575)
  - 3 § 2 geändert durch [Verordnung vom 21. Dezember 2010](#) (SächsGVBl. S. 444), durch [Artikel 9 der Verordnung vom 2. März 2012](#) (SächsGVBl. S. 163, 166), durch [Verordnung vom 13. November 2015](#) (SächsGVBl. S. 628), durch [Verordnung vom 27. November 2017](#) (SächsGVBl. S. 603), durch [Verordnung vom 17. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 477), durch [Verordnung vom 10. Juni 2020](#) (SächsGVBl. S. 323), durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778) und durch [Verordnung vom 11. Juni 2024](#) (SächsGVBl. S. 575)
  - 4 § 3 geändert durch [Verordnung vom 21. Dezember 2010](#) (SächsGVBl. S. 444), durch [Verordnung vom 7. Januar 2013](#) (SächsGVBl. S. 43), durch [Verordnung vom 13. November 2015](#) (SächsGVBl. S. 628), durch [Verordnung vom 27. November 2017](#) (SächsGVBl. S. 603), durch [Verordnung vom 17. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 477), durch [Verordnung vom 19. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 478), durch [Verordnung vom 10. Juni 2020](#) (SächsGVBl. S. 323), durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778), durch [Verordnung vom 6. Februar 2023](#) (SächsGVBl. S. 36) und durch [Verordnung vom 11. Juni 2024](#) (SächsGVBl. S. 575)
  - 5 Anlage 1 eingefügt durch [Verordnung vom 27. November 2017](#) (SächsGVBl. S. 603), geändert durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778) und durch [Verordnung vom 11. Juni 2024](#) (SächsGVBl. S. 575)
  - 6 ursprüngliche Anlage 3 wird Anlage 2, geändert durch [Verordnung vom 27. November 2017](#) (SächsGVBl. S. 603) und durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778)
  - 7 ursprüngliche Anlage 1 wird Anlage 3 und neu gefasst durch [Verordnung vom 27. November 2017](#) (SächsGVBl. S. 603)
  - 8 Anlage 4 angefügt durch [Verordnung vom 17. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 477), aufgehoben durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778)
  - 9 Anlage 5 angefügt durch [Verordnung vom 19. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 478), geändert durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778)

- 10 Anlage 6 angefügt durch [Verordnung vom 19. Juni 2019](#) (SächsGVBl. S. 478), geändert durch [Verordnung vom 21. Juli 2021](#) (SächsGVBl. S. 778)
- 11 Anlage 7 angefügt durch [Verordnung vom 6. Februar 2023](#) (SächsGVBl. S. 36)

---

#### **Änderungsvorschriften**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 21. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 444)

Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Art. 9 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 166)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 7. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 43)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 13. November 2015 (SächsGVBl. S. 628)

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 27. November 2017 (SächsGVBl. S. 603)

Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 19. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 478)

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 17. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 477)

Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 11. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 323)

Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 14. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 742)

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 21. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 778)

Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 22. November 2021 (SächsGVBl. S. 1285)

Elfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 6. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 36)

Zwölfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

vom 11. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 575)

